

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
KG ALTENBERG, KG HADERSFELD, KG HINTERSDORF,
KG KIRCHBACH, KG ST. ANDRÄ, KG WÖRDERN
BEBAUUNGSPLAN
(30. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top folgende

VERORDNUNG

I. Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem örtlichen Raumordnungsprogramm die Bebauungsvorschriften und der Bebauungsplan für die KG Altenberg, KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und die KG Wördern abgeändert (30. Änderung). Die Planblätter C7, D5 (KG Altenberg), E 11 (KG Hadersfeld), M4 (KG Hintersdorf), N2, N3, P2 (KG Kirchbach), G3 (KG St. Andrä) und F4 (KG Wördern) werden als Neudarstellung ausgeführt.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführten und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. 0525/B29/05 verfassten Bebauungsvorschriften und Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Gemeinde St. Andrä-Wördern, beschlossen vom Gemeinderat am, werden abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 (neu) lautet wie folgt:

§ 5 Besondere Bestimmungen

(1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese in der Plandarstellung bzw. im Anhang näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 69 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996 einzuhalten.

2. Die Bebauungsplanverordnung wird weiters mit folgendem Anhang ergänzt:

*Bebauungsplan Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
Anhang zur Verordnung des Gemeinderates vom:*

.....

Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 5:

BB1 (gilt nur für Bereich Greifensteinerweg und Mövenweg in der Badesiedlung Altenberg, KG Altenberg)

- In diesem Bereich gelten keine Vorgaben bzgl. Gebäudelänge und verbauter Fläche des Hauptgeschosses.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: